

Nr. 14/97

Dortmund, 28.05.1997

**Inhalt:**



**Amtlicher Teil:**

- |  |             |
|--|-------------|
| Änderung und Neubekanntmachung der Richtlinien für die Vergabe von<br>Dissertationspreisen                                 | Seite 1     |
| Neubekanntmachung der Richtlinien für die Vergabe von Dissertations-<br>preisen in der Fassung der Änderung vom 14.05.1997 | Seite 2 - 3 |

**Nichtamtlicher Teil:**

- |                             |         |
|-----------------------------|---------|
| Verlust zweier Dienstsiegel | Seite 4 |
|-----------------------------|---------|

## **Änderung und Neubekanntmachung der Richtlinien für die Vergabe von Dissertationspreisen**

Das Rektorat der Universität Dortmund hat in seiner 426. Sitzung am 14.05.1997 die folgenden Änderungen der Richtlinien für die Vergabe von Dissertationspreisen vom 08.01.1996 (AM 1/96 vom 31.01.1996) beschlossen:

§ 2 Abs.1 erhält folgende neue Fassung:

„ Die Dekane treffen bis zum 01.09. eines jeden Jahres unter Beteiligung des Promotionsausschusses ihres Fachbereiches/ihrer Fakultät eine Auswahlentscheidung über die Preisvergabe. Der Preis kann nur ausnahmsweise in begründeten Fällen auf zwei Arbeiten aufgeteilt werden.“

Abs.2 erhält folgende Fassung:

„Über die Auswahlentscheidung ist dem Rektorat bis zum 01.10. eines jeden Jahres zu berichten. Der Bericht muß mindestens enthalten:

- Name der Doktorandin/des Doktoranden und der Betreuerin/des Betreuers sowie Titel und Note der Dissertation;
- Privat-/Dienstanschrift und die Bankverbindung der Doktorandin/des Doktoranden;
- ein Kurzgutachten, aus dem sich die Förderungswürdigkeit ergibt;
- eine Erklärung, ob von dritter Seite ein Druckkostenzuschuß beantragt ist oder gewährt wird;ggfs. Angaben über die Höhe;
- ggf. Angaben über weitere Preise für dieselbe Dissertation;
- ggf. eine Begründung, aus welchem Grund der Preis geteilt werden soll;
- ggf. eine kurze Begründung, aus welchem Grund eine Aufstockung des Preises nach §3 Satz 2 als erforderlich angesehen wird.“

Nach §3 wird ein neuer §4 eingefügt:

### **„§4 Vergabe der Preise“**

„Das Rektorat beschließt auf der Grundlage der Auswahlentscheidung der Dekane über die Preisvergabe. Die Preise werden in einer Feierstunde durch den Rektor vergeben.“

Der Wortlaut des §4 alt wird §5.

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 14.05.1997 in Kraft.

**Neubekanntmachung  
der Richtlinien für die Vergabe von Dissertationspreisen  
in der Fassung der Änderung vom 14.05.1997**

**§ 1  
Zweckbestimmung**

Das Rektorat fördert herausragende Dissertationen, die in der Universität Dortmund entstanden sind, durch die Dortmunder Dissertationspreise. Durch den Preis soll die fachspezifisch angemessene Veröffentlichung gefördert werden. Die Förderung durch die Universität Dortmund ist in der Veröffentlichung auszuweisen.

**§ 2  
Antragsverfahren**

Die Dekane treffen bis zum 01.09. eines jeden Jahres unter Beteiligung des Promotionsausschusses ihres Fachbereiches/ihrer Fakultät eine Auswahlentscheidung über die Preisvergabe. Der Preis kann nur ausnahmsweise in begründeten Fällen auf zwei Arbeiten aufgeteilt werden.

Über die Auswahlentscheidung ist dem Rektorat bis zum 01.10. eines jeden Jahres zu berichten. Der Bericht muß mindestens enthalten:

- Name der Doktorandin/des Doktoranden und der Betreuerin/des Betreuers sowie Titel und Note der Dissertation;
- Privat-/Dienstanschrift und die Bankverbindung der Doktorandin/des Doktoranden;
- ein Kurzgutachten, aus dem sich die Förderungswürdigkeit ergibt;
- eine Erklärung, ob von dritter Seite ein Druckkostenzuschuß beantragt ist oder gewährt wird; ggfs. Angaben über die Höhe;
- ggf. Angaben über weitere Preise für dieselbe Dissertation;
- ggf. eine Begründung, aus welchem Grund der Preis geteilt werden soll;
- ggf. eine kurze Begründung, aus welchem Grund eine Aufstockung des Preises nach §3 Satz 2 als erforderlich angesehen wird.

**§ 3  
Höhe des Preises**

Die Höhe des Preises beträgt DM 2.500; soll der Betrag nicht als Zuschuß für den Druck verwendet werden, ist eine gesonderte Begründung erforderlich. Im Falle außergewöhnlich hoher Druckkosten kann eine Aufstockung um maximal 500 DM erfolgen.

**§ 4  
Vergabe der Preise**

Das Rektorat beschließt auf der Grundlage der Auswahlentscheidung der Dekane über die Preisvergabe. Die Preise werden in einer Feierstunde durch den Rektor vergeben.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 14.05.1997 in Kraft

Dortmund, 21.05.1997

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Univ.-Prof. Dr. A. Klein

Nichtamtlicher Teil:

Die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen teilt mit:

Bei der Fakultät für Architektur sind die nachstehend näher bezeichneten Dienstsiegel am 05.05.1997 entwendet worden:

Beschreibung:

1 großes Dienstsiegel (Nr. 28), Rundsiegel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen und der Umschrift Fakultät für Architektur, Rhein.-Westf. Techn. Hochschule Aachen.

1 kleines Dienstsiegel (Nr. 30), wie oben.

Mit dem Mißbrauch der gestohlenen Dienstsiegel muß gerechnet werden. Bei evtl. Feststellung einer unbefugten Benutzung bittet die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen um Unterrichtung.